

auch von Akteuren dieser Phänomenbereiche entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Insgesamt könnte dies einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen daher für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Entsprechend können mit dieser Antwort der Bundesregierung keine Angaben dazu erfolgen, ob über den in der Fragestellung genannten Sachverhalt Informationen vorliegen oder nicht.

47. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über eine Fortführung der verbotenen Vereinigung „linksunten.indymedia“ oder die Bildung einer etwaigen Ersatzorganisation vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 27. März 2023**

Die zuständigen Bundessicherheitsbehörden verfolgen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben auch nach dem von der Fragestellerin angesprochenen Verbot von „linksunten.indymedia“ am 25. August 2017 sehr aufmerksam die Aktivitäten der linksextremistischen Szene im Internet. Zwischenzeitlich hat sich neben einigen regional relevanten linksextremistischen Plattformen die bereits im Jahr 2001 gegründete linksextremistische Internetplattform „de.indymedia“ zum wichtigsten Informations- und Propagandamedium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum entwickelt. Weitere konkrete Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordnete  
**Ulle Schauws**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Straftaten gab es 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (bitte nach betroffenen Gruppen und Art der Straftaten aufschlüsseln), und wie groß war nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums die Dunkelziffer dieser Form von Hasskriminalität?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 28. März 2023**

Politisch motivierte Straftaten werden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) unter dem Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ erfasst, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich gegen Menschen richten,

deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen), oder gegen intersexuelle Menschen bzw. Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist. Bei der Bewertung von Straftaten steht die täterseitige Motivation im Mittelpunkt. Der subjektive Eindruck des Täters muss aber nicht mit der geschlechtlichen Identität des Opfers übereinstimmen. Eine Erfassung der (tatsächlichen) sexuellen Orientierung/Identität erfolgt nicht.

2022 wurden insgesamt 417 Delikte im Zusammenhang mit dem Themenfeld registriert. Diese schlüsseln sich wie folgt auf.

<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Körperverletzungen	75
Brandstiftungen	1
Raub	4
Erpressungen	2
<b>Summe Gewaltdelikte</b>	<b>82</b>
Sachbeschädigungen	52
Nötigungen/Bedrohungen	27
Propagandadelikte	22
Störung Totenruhe	3
Volksverhetzungen	65
Verstöße gegen das VersG	5
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	3
Androhung von Straftaten	2
Beleidigungen	120
Verhetzende Beleidigungen	13
Diebstahl	17
Hausfriedensbruch	1
Belohnung und Billigung von Straftaten	4
Sexuelle Belästigung	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>417</b>

Straftaten, die sich gegen Menschen wegen deren sexueller Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung, richten, werden im KPMD-PMK unter dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ erfasst. Ob das Opfer tatsächlich lesbisch, schwul oder bisexuell war, wird nicht erfasst. Es kommt auf die Motivation des Täters an.

2022 wurden insgesamt 1.005 Delikte im Zusammenhang mit dem Themenfeld registriert. Diese schlüsseln sich wie folgt auf.

<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Tötungsdelikte Versuch	1
Körperverletzungen	213
Brandstiftungen	1
Raub	4
Erpressung	1
Widerstandsdelikte	7
<b>Summe Gewaltdelikte</b>	<b>227</b>
Sachbeschädigungen	77
Nötigungen/Bedrohungen	51
Propagandadelikte	76
Störung der Totenruhe	1
Volksverhetzungen	147
Verstöße gegen das VersG	2
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	11
Androhung von Straftaten	8
Beleidigungen	341
Verhetzende Beleidigungen	28
Diebstahl	24
Hausfriedensbruch	2
Belohnung und Billigung von Straftaten	5
Störung der Religionsausübung	1
Sexuelle Belästigung	1
Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	1
Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.005</b>

Auf Grundlage der vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Dunkelfeldstudien lassen sich keine Aussagen über das Ausmaß des kriminalstatistischen Dunkelfeldes im Bereich der Hasskriminalität gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen treffen. In der zuletzt publizierten Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020“ wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, jedoch nicht, welche sexuelle Orientierung sie haben, ob sie also homosexuell, bisexuell oder heterosexuell sind. Eine ähnliche Problematik liegt auch der Erfassung von Fällen aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität zugrunde. Es wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihres Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, jedoch können die Opfer lediglich hinsichtlich der geschlechtlichen Identität männlich, weiblich und divers unterschieden werden. Trans- und intergeschlechtliche Menschen können auf Grundlage der Erhebung von SKiD 2020 nicht identifiziert werden.